

Richtlinie

Anforderung des Atemschutzfahrzeuges und der Atemschutzgeräte

Inhaltsübersicht:

1	Allgemeines	2
١.	Aligementes	. ∠
2.	Anforderungskriterien	. 2
	2.1. Anforderung im Einsatzfall	. 2
	2.2. Anforderung im Übungsfall	2
3.	Geräterückgabe	. 3
4.	Verrechnung	. 3
	4.1 Flaschenfüllungen	3
	4.2 Schadensfall	3
5	Inkrafttroton	1

Behandelt im BFKDO Kommandositzung

Oktober 2015

1. Ausgabe

1. Allgemeines

Die Stützpunktfeuerwehr des Bezirks ist allen Feuerwehren des gesamten Bezirkes Linz-Land verpflichtet, im Ernstfall mit sämtlicher mitgeführter Ausrüstung und Mannschaft den anfordernden Einsatzleiter zu unterstützen. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens für die Fahrzeugbesatzung und die zeitintensive Wartung der Gerätschaften ergeht nachfolgende Richtlinie.

2. Anforderungskriterien

2.1 Anforderung im Einsatzfall

- Die Anforderung des Atemschutzfahrzeugs erfolgt wie bisher über die Alarmierung der Stützpunktfeuerwehr durch die Landeswarnzentrale. Vor Ort entscheidet der Einsatzleiter uneingeschränkt über die Ausgabe des am Fahrzeug befindlichen Einsatzmaterials.
- 2. Die Neubefüllung der Atemschutzflaschen erfolgt ungeachtet der Einsatzgröße.

2.2 Anforderung im Übungsfall

- 1. Für Übungszwecke ist zeitgerecht (3 Wochen vor Übungsbeginn) das des Anforderungsformular auf der Homepage Bezirksfeuerwehrkommandos auszufüllen und im Dienstwege dem Genehmigung vorzulegen. Bezirksfeuerwehrkommandant zur Die Entsendung des Fahrzeugs und der Gerätschaften erfolgt den Genehmigung durch ausschließlich nach Bezirksfeuerwehrkommandanten.
- 2. Voraussetzung zur Bewilligung der Geräteausgabe
 - a. Bezirksübung
 - b. Übung ab Alarmstufe 3
 - c. Übung des GS-Zugs Linz-Land (1x jährlich)
 - d. Übung des GS-Zugs Enns/Neuhofen (1x jährlich)
 - e. Übung des Strahlenmessstützpunkts (1x jährlich)
- Die Neubefüllung der Atemschutzflaschen erfolgt ab einer Übungsgröße der Alarmstufe 2.

3. Geräterückgabe

- Ungeachtet des Anlassfalles hat das geliehene Atemschutzgerät nach dem Gebrauch durch den Atemschutzträger retourniert und nach erfolgter Neubefüllung der Atemschutzflaschen wieder zusammengesetzt zu werden.
- 2. Alle verliehenen Gerätschaften haben von den jeweiligen Feuerwehren nach erfolgter Reinigung und Prüfung inklusive Prüfprotokoll binnen 3 Tage nach Ausgabe bei der durchgängig besetzten Portiersloge der Papierfabrik Nettingsdorf abgegeben zu werden.
- 3. Atemschutzmasken sind in desinfiziertem und verpacktem Zustand, geprüft und protokolliert zu retournieren.

4. Verrechnung

4.1 Flaschenfüllungen

Die Verrechnung für die Befüllung der Atemschutzflaschen erfolgt nach der geltenden Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes (Stand Oktober 2015: 3,00 € á 200bar Flasche bzw. 8,00 € á 300bar Flasche) mit der alarmierenden bzw. übungsführenden Feuerwehr.

4.2 Schadensfall

- Unabhängig des Anlassfalles haben die Kosten für Schäden an verliehenen Gerätschaften von der jeweiligen Feuerwehr bzw. Gemeinde getragen zu werden, insbesondere wenn durch den entstandenen Schaden eine Geräteüberprüfung durch Fremdfirmen notwendig wird.
- 2. Atemschutzflaschen, bei denen das aktuelle Prüfdatum nicht mehr einwandfrei ablesbar ist, bzw. überschritten wurde, werden ausnahmslos nicht wieder befüllt.

5. Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.11.2015 in Kraft und ersetzt sämtliche vorhergehenden Erlässe, welche die Anforderung des Atemschutzfahrzeugs und dessen Gerätschaften regulieren.

Der Bezirksfeuerwehrkommandant:

FÖDERMAYR Helmut, OBR

Für die Stützpunktfeuerwehr:

Der Hauptamtswalter für Atemschutz- und Gerätewesen:

ER Wolfgang, MAW

RUCKER Roland, ABI

Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten:

Abschnitt Enns

Abschnitt Linz-Land

Abschnift Neuhofen

ÖMER Hannes, BR

STOTZ Reinhold, BR

MINICHBERGER Erich, BR